

MARKTGEMEINDEAMT FINKENSTEIN

Zahl: 153/9 - Ro/Wi/84

Betr.: Ersatz für die Errichtung von Stellplätzen
oder Garagen - Ausschreibung und Fest-
setzung der Höhe der Ausgleichsabgabe;

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 20. Juli 1984, Zl.: 153 - Ro/Wi/84, mit welcher die Ausgleichsabgaben als Ersatz für die Errichtung von Stellplätzen oder Garagen ausgeschrieben und deren Höhe festgesetzt wird.

Gemäß den §§ 8 und 9 des Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 54/1980, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Als Ersatz für die Errichtung von Stellplätzen oder Garagen wird eine Ausgleichsabgabe ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Die Ausgleichsabgabe wird erhoben

- a) bei Vorhaben nach § 4 lit. a der Kärntner Bauordnung, LGBl. Nr. 48/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 56/1972, 79/1979, 99/1979 und 69/1981, bei geschlossener Bauweise oder
- b) bei Vorhaben nach § 4 lit. b oder c der Kärntner Bauordnung, LGBl. Nr. 48/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 56/1972, 79/1979 und 69/1981,

wenn es nicht möglich ist, sämtliche der nach Art, Lage, Größe und Verwendung des Gebäudes oder der baulichen Anlage erforderlichen Garagen oder Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu errichten. Die Anzahl der tatsächlich zu errichtenden Stellplätze oder Garagen, somit jener, für welche eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist, ist im Baubewilligungsbescheid als Auflage festzusetzen.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Ausgleichsabgabe beträgt

je Stellplatz oder Garage für einspurige Fahrzeuge	S 4.000,-- (€ 290,70) und
je Stellplatz oder Garage für mehrspurige Fahrzeuge	S 18.000,-- (€ 1.308,11).

§ 4
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Ausgleichsabgabe ist der Inhaber der Baubewilligung verpflichtet.

§ 5
Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel in Kraft

Der Bürgermeister:

Ing. Helmut **HATZE**

Angeschlagen am: 23. Juli 1984

Abgenommen am: 6. August 1984